

Frequently Asked Questions – Förderprogramm „Klimawandelvorsorge“

Allgemein

1. Was wird durch das Förderprogramm zur Klimawandelvorsorge gefördert?

Durch die Förderung soll die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels unterstützt werden. Hierbei werden insbesondere gefördert:

- Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung sowohl öffentlicher als auch privater/ gewerblicher Gebäude als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen
- Maßnahmen der Schulhofumgestaltung, die der Anpassung an den Klimawandel dienlich sind (Schulhofentsiegelung, Schulgärten, Verschattungselemente u.ä.)
- Erstellung und Vorbereitung von Hitzeaktionsplänen, die mittels Verhaltensmaßnahmen und verhältnispräventiver Maßnahmen die Hitze- und – soweit mit den gleichen Maßnahmen möglich – die Ultraviolettstrahlen-Exposition reduzieren

2. Kann ein Antragsteller mehrere Maßnahmen beantragen?

Ja, ein Antragsteller kann die Förderung mehrerer Maßnahmen beantragen. Es ist ebenfalls möglich, dass sich Antragsteller mehrere Maßnahmen aus verschiedenen Bausteinen fördern lassen.

Grundsätzlich ist es das Ziel des Programms, räumlich zusammenhängende integrierte Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. Maßnahmenbündel zu fördern, die messbare Effekte z.B. auf die Minderung von Hitze oder Überflutung aufweisen. Bei Beantragung von mehreren Maßnahmen durch einen Antragsteller entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens und der zur Verfügung stehenden Mittel, welche Maßnahmen bewilligt werden.

3. Müssen Antragsteller für jede Maßnahme einen eigenen Antrag stellen?

Nein, es kann ein Antrag für alle Maßnahmen gestellt werden (vgl. 2.), sofern diese im gleichen Zeitraum parallel umgesetzt werden. Sofern fachliche oder verwaltungstechnische Gründe dagegensprechen, können aber auch getrennte Projekte eingereicht werden.

Sollte eine Weiterleitung an Dritte geplant sein, ist diese Maßnahme separat zu beantragen.

4. Können Projekte eingereicht werden, die bei anderen Programmen nicht erfolgreich waren?

Ja. In der Projektbeschreibung ist auf vorangegangene Bewerbungen hinzuweisen.

5. Ist ein vorliegendes Klimaanpassungskonzept Voraussetzung für die Förderung?

Nein. Bei der Herleitung des Förderungsbedarfs bzw. bei der Darstellung der Klimawandelbetroffenheit kann auch verwiesen werden auf:

- a) ein vorliegendes Klimaanpassungskonzept,
- b) ein vorliegendes Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“,
- c) ein Kapitel zur Klimaanpassung in einem vorliegenden Klimaschutzkonzept,
- d) eine vorhandene Stadtklimaanalyse oder ein vorhandenes Stadtklimagutachten, eine siedlungsklimatische Modellierung, eine Klimafunktionskarte oder Planungshinweiskarte Stadtklima.

6. Wann dürfen Aufträge erteilt werden, ohne dass eine förderschädigende Wirkung zu erwarten ist (vorzeitiger Maßnahmenbeginn)?

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid rechtskräftig geworden ist. Zuwiderhandlungen können zur Rücknahme des Bescheides nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) führen.

7. Wo findet man allgemeine Informationen zu Klimaanpassungskonzepten in Kommunen?

Bei allgemeinen Fragen zur Klimafolgenanpassung können sich Kommunen an die Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW wenden:

<https://kommunalberatung-klimaanpassung-nrw.de/>

Weitere Informationen zu Konzepten und Ansätzen im Bereich Klimaanpassung sowie zu Best Practice Projekten finden Sie auf den Seiten des LANUV NRW:

<https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw>

oder im FIS Klimaanpassung des LANUV NRW:

<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Zur Schulhofumgestaltung finden Sie z.B. hier Informationen:

<https://stadtundgruen.de/artikel/abenteuerlandern-6782.html>

<https://www.frischer-windt.de/schulhofgestaltung.htm>

<http://www.gruen-macht-schule.de/index.php/de/schulhofqualitaet>

<https://www.deinschulhof.de/index.php?id=1>

https://www.nua.nrw.de/fileadmin/user_upload/NUA/Schule_der_Zukunft/AK_Natur_an_der_Schule/Beratungsmappe_Naturnahes_Schulgelaende/Beratungsmappe_Naturnahes_Schulgelaende.pdf

Antragstellung

8. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt für Baustein 2.1 „Dach- und Fassadenbegrünung“:

Öffentliche Gebäude: Zuwendungsempfangende sind nordrhein-westfälische Gemeinden (Kommunen) sowie deren Zusammenschlüsse (Gemeindeverbände).

Private Gebäude: Die Zuwendungsempfangenden dürfen die Zuwendungen im Sinn von Nummer 2.1 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Privatpersonen und juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts (nachfolgend: „Dritte“) gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung weiterleiten. Die Zuwendungen dürfen nur an andere Empfänger als Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeleitet werden.

Antragsberechtigt für Baustein 2.2 „Klimaresiliente Schulen und Kitas: „Coole“ Schul- und Kitahöfe“:

Zuwendungsempfangende sind nordrhein-westfälische Gemeinden (Kommunen) sowie deren Zusammenschlüsse (Gemeindeverbände).

Antragsberechtigt für Baustein 2.3 „Hitzeaktionspläne als Modellprojekte“:

Zuwendungsempfangende sind nordrhein-westfälische Gemeinden (Kommunen) sowie deren Zusammenschlüsse (Gemeindeverbände).

9. Gibt es eine Frist bis wann Anträge eingereicht werden können?

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Projektlaufzeit können Anträge bis zum 30. April 2023 eingereicht werden. Sollte das insgesamt für das Förderprogramm zur Klimawandelvorsorge zur Verfügung stehende Budget vor dem 30. April 2023 ausgeschöpft sein, werden schon davor keine Anträge mehr angenommen. Dies wird über die Webseite des Programms bekannt gegeben.

10. Wo sind die Antragsunterlagen abzugeben?

Die Antragsunterlagen sind abzugeben bei:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 17 - KliWaVo
40208 Düsseldorf

11. Welche Leistungsstufen der HOAI sind vor Bewilligung förderunschädlich durchzuführen?

Für die Bewilligung wird die Inanspruchnahme von Planungsleistungen bis einschließlich HOAI Leistungsstufe 3 als förderunschädlich angesehen. Bei Vorliegen einer Kostenberechnung nach DIN 276 ist diese den Antragsunterlagen beizufügen.

Allgemeine Informationen zum Programmbereich 2.1 Weiterleitung an Private und Unternehmer für die Dach- und Fassadenbegrünung privat und gewerblich genutzter Immobilien/Gebäude (Informationen zur Fördermodalitäten und Förderhöhe sind den jeweiligen Punkten weiter unten zu entnehmen).

12. Wie läuft die Weiterleitung im Allgemeinen ab?

Zur Umsetzung von Maßnahmen an und/oder auf privat und gewerblich genutzten Immobilien/Gebäuden gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Förderprogramm zur Klimawandelvorsorge zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO. Das heißt, dass die jeweilige Kommune als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin auftritt und die bewilligten Mittel an die jeweiligen Immobilienbesitzer weiterleitet.

Zum Zeitpunkt der Beantragung der Zuwendung beim LANUV müssen die Weiterleitungsempfänger noch nicht feststehen. Die Höhe der beantragten Zuwendung ist auf Grundlage einer fundierten Abschätzung des Bedarfs zu begründen (z.B. Erfahrungswerte, Vorgespräche, etc.)

Die antragstellende Kommune muss die Weiterleitung der Förderung an den Letztempfänger der Zuwendung (Dritten) zur Dach- und Fassadenbegrünung privat und gewerblich genutzter Immobilien/Gebäude inkl. Antragsprüfung, Bewilligung, Projektentwicklung, Prüfung der Belege, Prüfung der Verwendungsnachweise selbständig abwickeln. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von der Kommune gegenüber dem Zuwendungsgeber (Land) nachzuweisen.

Die entsprechenden Formulare (Weiterleitungsbescheid mit Anlagen) werden der Kommune als Anlage zum Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt und sind verpflichtend zu nutzen.

13. Wie sehen die einzelnen Schritte der Antragsstellung und Projektabwicklung bei einer Weiterleitung aus?

- 1) Antragstellung beim LANUV: Die Kommune beantragt beim LANUV eine Fördersumme in einer begründeten Höhe von mindestens 50.000 € zur Weiterleitung an Dritte.
- 2) Bewilligung: LANUV stellt der Kommune einen Zuwendungsbescheid auf Grundlage der LHO und ANBest-G für die Fördersumme aus. Der Zuwendungsbescheid enthält als Anlage den Weiterleitungsbescheid für die Letztzuwendungsempfänger, also die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Dieser Weiterleitungsbescheid sowie die Anlagen sind durch die Kommune verpflichtend für die Weiterleitung der Fördergelder zu nutzen.
- 3) Weiterleitung an Dritte: Die Kommune leitet über den verpflichtenden Weiterleitungsbescheid die Zuwendung an die Weiterleitungsempfänger weiter. Der Weiterleitungsbescheid stützt sich auf die LHO sowie die Rahmenbedingungen des Förderprogramms zur Klimawandelvorsorge.
- 4) Mittelabrufe und Projektabwicklung: Für die Mittelabrufe, welche die Kommune bei LANUV stellt, gilt analog zu den anderen Programmbereichen die Zweimonatsregel (vgl. Nr. 1.4 ANBest-G). Als Basis für die Auszahlung dient der an die Weiterleitungsempfänger ausgestellte Weiterleitungsbescheid und die hiermit bewilligte Zuwendungssumme sowie die Anlagen zu den Mittelabrufformularen.
- 5) Verwendungsnachweis: Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht zum Gesamtprojekt (Anzahl Weiterleitungsempfänger, Übersicht über insgesamt weitergeleitete Mittel, insgesamt begrünte Fläche, etc.) von der Kommune beim LANUV einzureichen. Hierfür ist die Anlage des Weiterleitungsbescheides zum Verwendungsnachweis zu nutzen.

14. Bis wann sollten die Projekte der Privaten/ Unternehmen abgeschlossen sein?

Bezüglich der Weiterleitung an Dritte ist zu beachten, dass die Kommune vor dem 30. September 2023 ausreichend Zeit für die Abwicklung der Projekte benötigt. Es wird empfohlen, dass die Weiterleitungsempfänger die Projekte bis zum 30. Juni 2023 abschließen.

15. Können auch Entsiegelungsmaßnahmen bei Privaten/ Unternehmen beantragt werden?

Nein, es werden lediglich Dach- und Fassadenbegrünungen bei Privaten/ Unternehmen gefördert.

16. Können bestehende Richtlinien der Kommune für die Weiterleitung an Dritte genutzt werden?

Ja, das ist möglich, solange die im Programm genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass eine klare räumliche Abgrenzung zu durch die Kommune geförderten Maßnahmen vorliegt. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

17. Was ist bei der Antragsstellung im Rahmen der Weiterleitung zu beachten?

Sollte im Rahmen des Programmteils 2.1 eine Weiterleitung an Dritte geplant sein, ist diese Maßnahme separat mit einem eigenen Antrag zu beantragen.

Bei einer Weiterleitung sind das Antragsformular und alle Anlagen auszufüllen.

Die beantragte Zuwendungssumme ist z.B. durch Erfahrungswerte, eine Umfrage oder eine Abschätzung auf Grundlage der Potentialflächen zu begründen und zu belegen.

18. Muss die Kommune eine eigene Förderrichtlinie für Dach- und Fassadenbegrünung erstellen?

Nein, die Kommune muss keine eigene Förderrichtlinie erstellen, die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung des Förderprogramms zur Klimawandelvorsorge in Kommunen und nach der LHO mit den geltenden Nebenbestimmungen.

Die im Förderprogramm zur Klimawandelvorsorge festgelegten Anforderungen sind Mindestanforderungen.

Sollte die Kommune Dinge festlegen wollen, die über die in der Bekanntmachung geregelten Förderbedingungen hinausgehen, müsste sie eine eigene Förderrichtlinie aufstellen. Hierbei ist zu beachten, dass die im Förderprogramm zur Klimawandelvorsorge und der LHO mit den geltenden Nebenbestimmungen geregelten Sachverhalte weiter Bestand haben.

19. Gemäß Förderprogramm zur Klimawandelvorsorge ist eine Förderung von Dritten (private und gewerblich genutzte Gebäude) ausgeschlossen, wenn die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde. Schließt das auch nicht genehmigungspflichtige Dachbegrünungen ein, die freiwillig durchgeführt werden?

Nein, eine freiwillige Dachbegrünung ist im Rahmen des Förderprogramms zur Klimawandelvorsorge förderfähig. Dies gilt auch für Gebäude, die sich in einem Gebiet befinden, in dem für genehmigungspflichtige Änderungen an Gebäuden eine Dachbegrünung laut Bebauungsplan als verpflichtend festgesetzt ist. Nur rechtlich zur Dachbegrünung verpflichtete Eigentümer sind von der Förderung ausgenommen.

Förderfähige Ausgaben

20. Welche Ausgabenarten sind förderfähig?

Es sind Investitionen, Sachausgaben und Fremdleistungen (z.B. Dienstleistungen oder Unteraufträge)

förderfähig.

21. Welche Maßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig?

- Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (z.B. Klimaanlage),
- Verschönerungsmaßnahmen an Garagen / Carports,
- Sickerschächte,
- Nicht-investive Maßnahmen, wie bspw. die Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,
- Maßnahmen an Neubauten, für die noch keine Bauabnahme erfolgt ist,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW erforderlich sind,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und/ oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragstellervorsteuer-abzugsberechtigt ist.

22. Sind Neubauten förderfähig?

Ausgaben für Maßnahmen an Neubauten, für die noch keine Bauabnahme erfolgt ist, sind nicht förderfähig. Ebenso wenig sind Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen förderfähig.

23. Sind vorbereitende technische Maßnahmen förderfähig?

Sofern die vorbereitenden technischen Maßnahmen verhältnismäßig sind und durch die Antragstellerin eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die vorbereitenden technischen Maßnahmen für die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen zwingend notwendig sind, die Klimaanpassungsmaßnahme also ohne diese vorbereitenden technischen Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann, sind diese prinzipiell förderfähig. Über die Förderfähigkeit wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das LANUV entschieden.

Projektumsetzung

24. Bis wann müssen Projekte abgeschlossen sein?

Die inhaltliche Projektumsetzung sollte spätestens bis zum 30. September 2023 abgeschlossen sein (Ende des Durchführungszeitraums). Anträge können noch bis zum 30. April 2023 eingereicht werden, sofern noch Mittel im Rahmen des Förderprogramms zur Klimawandelvorsorge verfügbar sind. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. November 2023 zu stellen.

Bezüglich der Weiterleitung an Dritte ist zu beachten, dass die Kommune vor dem 30. September 2023 ausreichend Zeit für die Abwicklung der Projekte benötigt. Es wird empfohlen, dass die Weiterleitungsempfänger die Projekte bis zum 30. Juni 2023 abschließen.

Förderhöhe

25. Kommt eine Förderung für Private/Unternehmer (Weiterleitung) mit kleineren Gebäuden überhaupt in Frage, wenn die Förderung mindestens 50.000 Euro betragen muss?

Die Mindesthöhe von 50.000 Euro bezieht sich auf alle über die Kommune beantragten Förderungen. Die Kommune beantragt eine Fördersumme von mindestens 50.000 € und leitet diese an Private/Unternehmer weiter. d.h. zusammen addiert muss die Förderung einer Dach- und Fassadenbegrünung privater und gewerblicher Gebäude mindestens 50.000 Euro betragen.

26. Kann ich auch Maßnahmen beantragen, welche die Mindestförderhöhe nicht erreichen?

Ziel des Programms ist die Förderungen von räumlich zusammenhängenden integrierten Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. Maßnahmenbündeln, die messbare Effekte z.B. auf die Minderung von Hitze und den Schutz vor Überflutungen aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass solche Maßnahmenbündel die Mindestförderhöhe erreichen.

27. Wie hoch ist die mögliche Förderquote?

Sind Kommunen Fördernehmer ist eine Förderquote von bis zu 100 % möglich. Sollte aufgrund einer wirtschaftlichen Tätigkeit ein Beihilfetatbestand vorliegen, kann es in Einzelfällen auch zu niedrigeren Förderquoten kommen. Über die Höhe der Förderquote entscheidet die bewilligende Stelle.

Bei einer Weiterleitung an Private/Unternehmer ist eine Förderquote bis zu 50% der förderfähigen Aus-

gaben möglich. Über die Höhe der Förderquote entscheidet die weiterleitende Kommune. Der Eigenanteil von 50% ist von den Weiterleitungsempfängern zu tragen, die Kommune muss keinen Eigenanteil beisteuern.